

Statuten

des

St. Sebastianus-Schützen-Vereins zu Düsseldorf.

§. 1.

Der **St. Sebastianus-Schützen-Verein zu Düsseldorf** stellt sich zur Aufgabe, durch inniges Zusammenwirken und Zusammenhalten aller Kräfte: Bürger- und Gemeinsinn zu fördern, unter allen Ständen eine auf gegenseitige Achtung und Anhänglichkeit beruhende innige Verbindung zu Stande zu bringen, und dadurch die Begehung eines Volks-Festes zu sichern, an welchem alle anständigen Bürger ohne Unterschied des Standes gleich freudigen Antheil zu nehmen berechtigt sind. Auch sollen die Mitglieder sich in allen Verhältnissen des Lebens gegenseitig durch Rath und That unterstützen.

§. 2.

Die Aufnahme in den Verein kann nur selbstständigen Personen, die unbescholtenen Rufes sind, das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, und in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf wohnhaft sind, gestattet werden.

§. 3.

Die Mitglieder des Vereins theilen sich in **ständige** und **zeitige**.

Die **Erstern** zerfallen wieder in **active** und **passive** Mitglieder.

Active Mitglieder sind solche, die in einer der verschiedenen Compagnien des Schützencorps Aufnahme gefunden und damit die Verpflichtung eingegangen haben, sich an den öffentlichen Aufzügen des Vereins als bewaffnete Schützen in dem vorgeschriebenen Costüm zu betheiligen.

Sie verpflichten sich überdies zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von Einem Thaler, gleichviel ob im Laufe des Jahres ein Schützenfest stattfindet oder nicht.

Wer sich als **actives** Mitglied hat aufnehmen lassen und sich der Betheiligung an den öffentlichen Aufzügen, ohne genügende Entschuldigung entzieht, tritt dadurch in die Zahl der zeitigen Mitglieder und hat den desfalligen Beitrag zu zahlen.

Passive Mitglieder sind diejenigen, welche sich aus Anhänglichkeit an den Verein und die Vaterstadt zur Erhaltung des altehrwürdigen Instituts zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von 1 Thlr. 15 Sgr. durch ihre Unterschrift verbindlich machen, gleichviel ob im Laufe des Jahres ein Schützenfest gefeiert wird, oder nicht.

Die **activen** wie die **passiven** Mitglieder haben Sitz und Stimme in der General-Versammlung, sind zu allen Aemtern des Vereins berechtigt und haben mit dreien ihrer weiblichen Angehörigen zu allen Festlichkeiten des Vereins freien Zutritt.

Die **zeitigen** Mitglieder zahlen für das Jahr, für welches sie die Aufnahme wünschen, einen Beitrag von 2 Thlr., wofür ihnen und zweien ihrer mit ihnen in einem Hause wohnenden weiblichen Angehörigen zu allen Festlichkeiten, welche während der Dauer des Schützenfestes Seitens des Vereins stattfinden, unentgeltlicher Zutritt gewährt wird.

Zu der General-Versammlung haben sie keinen Zutritt und sind zur Bekleidung eines Vereins-Amtes nicht berechtigt.

§. 4.

Bei jedem zur Aufnahme sich anmeldenden Mitgliede entscheidet der Vorstand, ob die zur Zulässigkeit erforderlichen durch den §. 2 bestimmten Eigenschaften vorhanden sind.

Ergeben sich Bedenken über die Aufnahme des sich Anmeldenden, so hat der Vorstand sich dieserhalb mit dem Mathes-Collegium zu benehmen. (Vergl. §. 18.)

§. 5.

Jedes Mitglied verbindet sich bei seiner Aufnahme durch seine Namensunterschrift zur pünktlichen Befolgung der gegenwärtigen Statuten und aller vom Vorstande im Interesse des Vereins zu treffenden Anordnungen.

§. 6.

Die ständigen Mitglieder haben die im §. 3 erwähnten Jahresbeiträge an den Schatzmeister des Vereins längstens bis zum 15. April eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Liste der ständigen Mitglieder wird am 1. April eines jeden Jahres geschlossen; zeitigen Mitgliedern steht der Zutritt bis zum Beginn des Schützenfestes frei.

§. 7.

Anmeldungen zum Austritte aus dem Vereine müssen bis zum Neujahrstage bei dem Schatzmeister des Vereins erfolgt sein. Wird diese Anmeldung unterlassen, so hat das ausscheidende Mitglied den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinem Vorwande irgend ein Anrecht auf das Eigenthum des Vereins, noch auf Zurückzahlung des eingezahlten Beitrags.

§. 8.

Der Verlust der Unbescholtenheit des Rufes durch gerichtliches Urtheil hat die Ausschließung des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Dieselbe wird durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Raths-Collegiums ausgesprochen.

In derselben Weise kann die Ausschließung aus dem Verein verhängt werden, gegen die Mitglieder, die sich gegen ihre Mitgenossen unanständig benehmen oder sich grober Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen des Vorstandes schuldig machen, oder sich fortwährende Nichtbeachtung der Statuten zu Schulden kommen lassen.

§. 9.

Der Verein wird repräsentirt durch einen aus 12 Mitgliedern bestehenden Vorstand, dessen Mitglieder in einer General-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.

§. 10.

In dieser General-Versammlung muß zur Vornahme einer gültigen Wahl wenigstens ein Drittel der ständigen Vereins-Mitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht vorhanden, so hat der Vorstand innerhalb einer 14tägigen Frist eine neue General-Versammlung auszuschreiben.

Diese Versammlung ist beschlußfähig, sollte auch das statutenmäßig erforderliche Drittel sämtlicher Mitglieder sich nicht eingefunden haben.

§. 11.

Der Vorstand wählt nach seiner Installation aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Inspector.

§. 12.

Der Vorstand berathet und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, er ordnet die Art und Weise der Festlichkeiten an, bereitet die Ausführung derselben vor und überwacht das Kassenwesen sowie alles Eigenthum des Vereins.

§. 13.

Der Vorsitzende ernennt, nach Anhörung des Vorstandes, zu allen Aemtern und vertheilt die Arbeiten unter die Mitglieder des Vorstandes. Ohne seine schriftliche Anweisung dürfen keine Gelder aus der Vereinskasse gezahlt werden. Bei allen öffentlichen Aufzügen und sonstigen von dem Vorstande beschlossenen Festlichkeiten ist er mit der obersten Leitung derselben beauftragt. — Imgleichen ist er mit der Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes von Amtswegen betraut.

§. 14.

Dem Schatzmeister ist die Führung der Kasse anvertraut. Er hat in der jährlichen General-Versammlung, in welcher die Neuwahl des Vorstandes stattfindet, und die spätestens vor dem 1. Mai eines jeden Jahres abgehalten werden muß, öffentlich Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen. Zur Prüfung dieser Rechnung ernennt die General-Versammlung aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die nach Richtigbefund derselben dem Schatzmeister die Decharge ertheilen.

§. 15.

Dem Inspector des Vereins ist die Beaufsichtigung des Eigenthums des Vereins und sämmtlicher Utensilien desselben aufgelegt. Ueber dasselbe ist ein genaues Inventar zu führen, welches ebenfalls der General-Versammlung alljährlich vorzulegen ist, die das Recht hat, zwei Revisoren zu ernennen, mit der Mission, sich von dem Vorhandensein des ständigen Eigenthums des Vereins zu überzeugen.

§. 16.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§. 17.

Der Vorstand hat das Recht Ehrenmitglieder zu ernennen.

§. 18.

Dem Vorstande steht ein Rathsc-Collegium, bestehend aus zwölf ständigen Mitgliedern des Vereins zur Seite. Dasselbe wird in der Weise zusammengesetzt, daß die eine Hälfte seiner Mitglieder von der General-Versammlung gewählt, die andere Hälfte aber durch von dem Vorstande in das Collegium zu berufende Vertrauensmänner aus der Zahl der ständigen Vereinsmitglieder gebildet wird.

§. 19.

Das Rathscollegium ist eine beratende Versammlung, deren Ansichten und Vorschläge in allen wichtigen Angelegenheiten von dem Vorstande gehört werden müssen. Bezüglich der äußeren Repräsentation hat das Collegium den Rang unmittelbar nach dem Vorstande; seine Mitglieder bilden das Ehrengelände des Schützenkönigs und des Vereinsbanners. Bei allen Festlichkeiten tragen sie ein durch den Vorstand näher zu bestimmendes Abzeichen.

§. 20.

Festtage des Vereins sind:

- a. das Titularfest (d. h. der Festtag des h. Sebastianus am 20. Januar.)
- b. der Hohenzollern'sche Gedenktag am 2. Mai.
- c. die Tage des Schützenfestes im Juli.
- d. der hohe Geburtstag Sr. Majestät des Königs am 15. October.

- e. das Geburtsfest des durchlauchtigsten **Protektors**, Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen **Friedrich von Preußen**.
(am 30. October).

§. 21.

Die dem Schützenkönige und den vier besten Schützen beim Bogelschießen vom Vereine zu ertheilende Prämien bestehen:

- a. für **Ersteren** in einem goldenen Kreuze, einem silbernen Pokal und in einer Baarsumme zur Bestreitung der nöthigsten Repräsentationskosten von 25 Thlrn.
- b. für **Lehtere** in silbernen Medaillen mit passenden Inschriften.

Kreuz und Medaille werden von ihren Inhabern bei allen Festlichkeiten und Zusammenkünften der Mitglieder getragen.

§. 22.

Der Schützenkönig ist für das laufende Jahr Ehrenmitglied des Vorstandes und deßhalb zu allen Berathungen desselben einzuladen. Bei allen festlichen Zusammenkünften führt er den Ehren-Vorsitz.

§. 23.

Ist der Schützenkönig außerhalb des Stadtbereiches wohnhaft, so ist er gehalten, für die Dauer des Schützenfestes innerhalb des engeren Stadtbezirks Domizil zu wählen.

§. 24.

In keinem Falle soll der Schützenkönig zu besondern Ausgaben weder zu Gunsten des Vereins, noch einzelner Mitglieder, noch in Diensten des Vereins stehender Personen veranlaßt werden. Es steht ihm jedoch frei, zur Erinnerung an sein Regiment, dem Königssilber ein passendes Erinnerungszeichen mit seinem Namen und auf seine Kosten zum bleibenden Andenken einzuverleiben. Auch darf er seinen Namen auf der von ihm zu tragenden Ehrenkette eingraviren lassen.

§. 25.

Vorschläge zur Abänderung dieses Statuts, die zu machen jedes Mitglied das Recht hat, müssen von wenigstens 25 Mitgliedern unterzeichnet, in einer motivirten schriftlichen Eingabe beim Vorstande angebracht werden, der dieselben nach vorheriger Prüfung der General-Versammlung zur endgültigen Beschlußnahme vorlegt.

§. 26.

Bei der Aufnahme wird jedem ständigen Mitgliede durch den Schatzmeister ein gedrucktes Exemplar der gegenwärtigen Statuten eingehändigt, wofür 5 Sgr. an die Vereinskasse zu entrichten sind.

Also entworfen in der Vorstands-Sitzung vom 7. März 1860 und genehmigt in der außerordentlichen General-Versammlung vom 18. März 1860.

Der Vorstand:

(gez.) J. M. A. Farina.

Friedrich Nebe. Carl Hilgers. J. J. Schoraz. C. Guntermann sen. Miide. Engelbert Cremer. Franz Hohmann. E. Windscheid. Dr. Nieland. A. Kamp. Böllert.

Einverstanden:

Berlin, den 1. April 1860.

Protector

Friedrich, Prinz von Preußen.